

(1) Kunstwerk

Mit der Abgabe eines Kunstwerkes oder anderen Gegenstandes (nachfolgend als "Werk" bezeichnet) unterstützen Sie (als sogenannter "Geber") die gemeinnützige Arbeit der Bochumer Gruppen von Amnesty International.

(2) Verwendungszweck

Das abgegebene Werk ist dazu bestimmt, durch Amnesty International verkauft zu werden, damit der Erlös für die Amnesty International-Menschenrechtsarbeit verwendet werden kann.

(3) Aufwandsentschädigung

Für das Werk bietet Amnesty International eine Aufwandsentschädigung in der Höhe eines Drittels vom tatsächlich erzielten Verkaufserlös an, sofern der Geber nicht hierauf verzichtet.

(4) Aufbewahrung

Während der Aufbewahrung sorgt Amnesty International für einen pfleglichen Umgang mit dem Werk sowie für Maßnahmen gegen Beschädigung und Verlust.

(5) Verkaufserlös

Beim Verkauf eines Werkes setzt Amnesty International den Preis fest; hierbei wird das höchste Gebot berücksichtigt, das den vom Geber bestimmten Mindestverkaufspreis nicht unterschreitet.

(6) Steuerrechtliche Abwicklung

Zur ordnungsgemäßen steuerrechtlichen Abwicklung des Geschäftsbetriebs verpflichten sich die Geber, ihre steuerlichen Verhältnisse an Amnesty International mitzuteilen, insbesondere inwiefern sie Unternehmer sind, ob sie umsatzsteuerpflichtig sind und welche Steuernummer ihnen ggf. von ihrem Finanzamt zugeteilt wurde; sie erklären, dass sich die zu vergütende Aufwandsentschädigung inklusive etwaiger Steuern und sonstiger Kosten versteht.

(7) Abrechnung

Sofern ein Geber Aufwandsentschädigung beansprucht, muss er eine vollständige Rechnung bei Amnesty International Bochum eingereicht haben, und zwar bis spätestens 10. Januar des Jahres, das auf den Verkauf seines Werkes folgt (Rechnungs-Stichtag); ein von Amnesty International vorgelegter Entwurf ist durch den Rechnungssteller auf Richtigkeit zu prüfen und ggf. mit Unterschrift zu bestätigen.

(8) Rücknahme

Nicht verkaufte Werke können durch den Geber an einem mit Amnesty International vereinbarten Termin wieder abgeholt oder zurückgenommen werden; diese Möglichkeit endet spätestens am 31. März des Jahres, das auf den Abgabezeitpunkt folgt (Rücknahme-Stichtag).

(9) Verzicht

Mit dem Verzicht auf Ihre Ansprüche erhöhen Sie die Unterstützung der Amnesty International-Menschenrechtsarbeit; Ansprüche des Gebers gehen folgendermaßen auf Amnesty International über:

- Anspruch auf Aufwandsentschädigung: wenn der Geber bei Ablauf des Rechnungs-Stichtags keine vollständige Rechnung vorgelegt hat;
- Anspruch auf das uneingeschränkte Eigentum an dem Werk: wenn der Geber bei Ablauf des Rücknahme-Stichtags das Werk nicht zurückgenommen hat.

(10) Spendenbescheinigung

Erlöse, die im Zusammenhang mit dem Verkauf Ihres Werkes realisiert wurden, gelten aus gesetzlichen Gründen nicht als Spenden; selbst bei Verzicht auf Bezahlung des Rechnungsbetrages darf Amnesty International keine Spendenbescheinigung ausstellen, weil der Zusammenhang mit dem "wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb" der Auktion dies verbietet. Amnesty International freut sich jedoch auf jede freiwillige Einzahlung einer Spende ohne Bezug auf die Auktion.

(11) Datenschutz

Die vom Geber erhaltenen Daten über Kontoverbindung und Steuernummer werden von Amnesty International vertraulich behandelt und nur zur Abwicklung der vorgenannten Aktionen verwendet.

(12) Rückfragen

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Ingrid Schleicher, Tel: 0234-38 16 61 (AB)